



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 12

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.06.2015

39. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 66 A - Jeersdorfer Weg - 1. Änderung vom 18. Juni 2015

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 49 - Brockeler Straße-Nordost - 1. Änderung vom 18. Juni 2015

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2015 vom 18. Juni 2015

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Hortes der Samtgemeinde Tarmstedt vom 15. April 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2015 vom 4. Mai 2014

Satzung über die Festlegung des Schulbezirks für die Grundschule Scheeßel der Gemeinde Scheeßel vom 17. Juni 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2015 vom 5. März 2015

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor vom 5. Juni 2015

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 66 A - Jeersdorfer Weg - 1. Änderung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 66 A - Jeersdorfer Weg - 1. Änderung als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 18.06.2015

Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab 30.06.2015 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 30.06.2015

Der Bürgermeister
Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2015 Nr. 12

**Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
Bebauungsplan Nr. 49 - Brockeler Straße-Nordost - 1. Änderung**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 49 - Brockeler Straße-Nordost - 1. Änderung als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 18.06.2015

Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

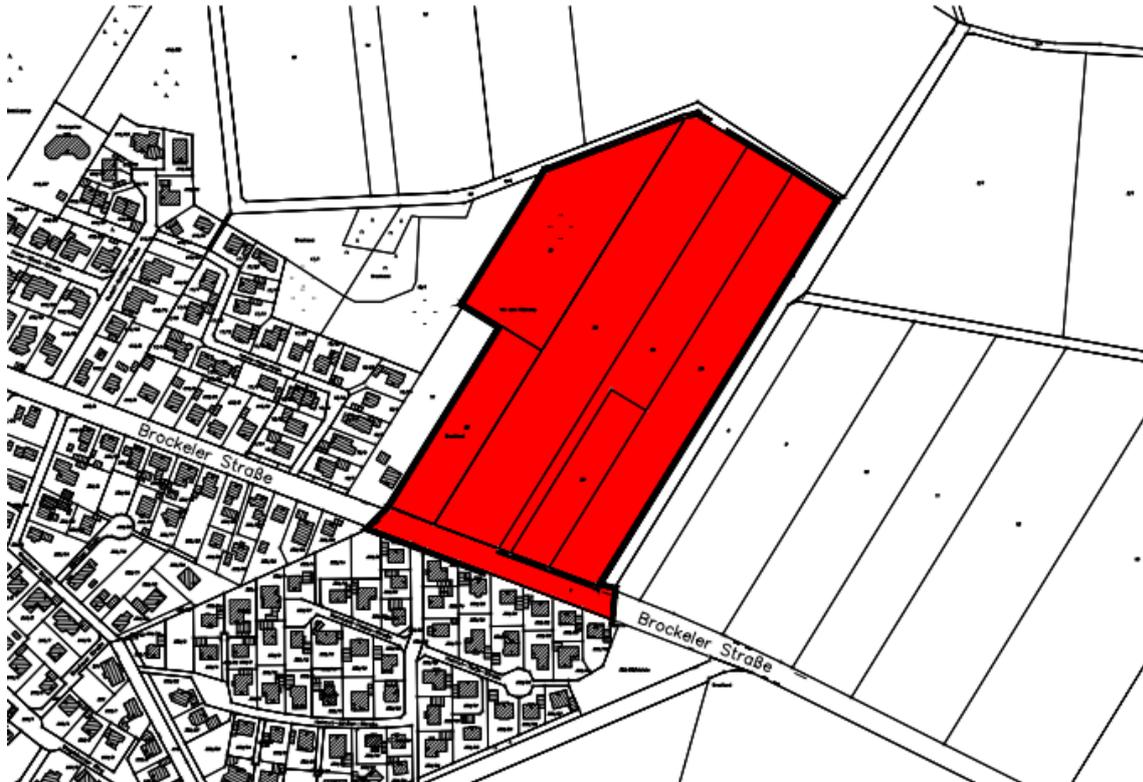
Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab 30.06.2015 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 30.06.2015

Der Bürgermeister
Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2015 Nr. 12

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 18.06.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan 2015 geändert. Im Übrigen bleibt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 vom 12.3.2015 unberührt.

Rotenburg (Wümme), den 18. Juni 2015

Weber
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rotenburg (Wümme) öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), 30. Juni 2015

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2015 Nr. 12

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Hortes der Samtgemeinde Tarmstedt

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 15.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Rechtlicher Status wird folgt gefasst:

Die Samtgemeinde Tarmstedt betreibt als öffentliche Einrichtungen Kindertagesstätten (Horte) auf den Grundstücken Hauptstraße 6, Tarmstedt (Grundschule Tarmstedt) und Schulstraße 11, Wilstedt (Grundschule Wilstedt).

§ 2

Der § 4 Abs. 1 Aufnahmeverfahren wird wie folgt geändert:

Die Aufnahme der Kinder ist durch schriftlichen Aufnahmeantrag bis zum 31.03. des Aufnahmejahres in den jeweiligen Hortgruppen in den Grundschulen Tarmstedt bzw. Wilstedt zu beantragen.

§ 3

§ 11 Mittagsverpflegung wird wie folgt geändert:

(1) Mittagsverpflegung im Hort der Grundschule Tarmstedt:

- a) Das Mittagessen wird in der Mensa der Kooperativen Gesamtschule Tarmstedt eingenommen.
- b) Die Eltern sind verpflichtet, sich bei dem Betreiber der Mensa, dem Kombüse e.V., für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung anzumelden und die für die Mittagsverpflegung anfallenden Kosten über den Mensabetreiber abzurechnen.
- c) Während der Betreuungszeiten, in denen keine Verpflegung durch den Kombüse e.V. erfolgt, wird eine Mittagsverpflegung gegen Kostenerstattung angeboten.

(2) Mittagsverpflegung im Hort der Grundschule Wilstedt:

- a) Das Mittagessen wird in Kooperation mit dem evangelischen Kindergarten Wilstedt eingenommen.
- b) Die Eltern sind verpflichtet, sich bei dem Träger des Kindergartens, dem evangelischen Kindertagesstättenverband Osterholz-Scharmbeck, anzumelden und die für die Mittagsverpflegung anfallenden Kosten über den Träger abzurechnen.
- c) Während der Betreuungszeiten, in denen keine Verpflegung durch den Kindertagesstättenverband erfolgt, wird eine Mittagsverpflegung gegen Kostenerstattung angeboten.

(3) Bei Nichtzahlung des Verpflegungsbeitrags bzw. des Essensgeldes kann das Kind von der Betreuung ausgeschlossen werden.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Bötersen, den 4. Mai 2015

Holsten (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15. Juni 2015 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/113 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Bötersen öffentlich aus.

Bötersen, den 30. Juni 2015

Gemeinde Bötersen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2015 Nr. 12

Satzung über die Festlegung des Schulbezirks für die Grundschule Scheeßel

Aufgrund der §§ 8 und 9 i. V. m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 17.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck und Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Grundschule Scheeßel in Trägerschaft der Gemeinde Scheeßel.
- (2) Die Grundschule Scheeßel führt im Gebäude der ehemaligen Grundschule Hetzwege eine Außenstelle.

§ 2

Schulbezirk

- (1) Der Schulbezirk der Grundschule Scheeßel umfasst das Gemeindegebiet der Einheitsgemeinde Scheeßel.
- (2) Die Schulleitung entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens über den Einschulungsstandort. Einschulungswünsche der/des Erziehungsberechtigten können bei der Schulanmeldung angegeben werden. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Einschulungsstandort mit Ausnahme des Bedarfes einer Ganztagsbetreuung besteht nicht.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.8.2015 in Kraft.

Scheeßel, den 17. Juni 2015

Dittmer-Scheele (L. S.)
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2015 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sittensen in der Sitzung am 05.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.075.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.682.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.764.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.971.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	45.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.538.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	71.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.809.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.581.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Sittensen, 5. März 2015

Tiemann (L. S.)
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Sittensen öffentlich aus.

Sittensen, 30. Juni 2015

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2015 Nr. 12

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor

Gemäß § 30 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 der Satzung des Ostedeichverbandes in der zur Zeit gültigen Fassung können in der Zeit vom 01.07. bis 31.07.2015 die nachstehend aufgeführten Unterlagen von den Mitgliedern des Verbandes während der Geschäftszeiten und nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle Oestingener Weg 40, 21745 Hemmoor, eingesehen werden.

1. Haushaltsjahr 2013
 - a. Jahresbericht 2013
 - b. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 01.04.2014
 - c. Zusammenfassung des Prüfberichtes der Prüfstelle des Wasserverbandstages e. V. vom 24.02.2014
2. Haushaltsjahr 2015
 - a. Haushaltsplan

Hemmoor, den 5. Juni 2016

Saul
Oberdeichgräfe

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2015 Nr. 12

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.